

Patientenverfügung

„Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich nicht mehr entscheidungsfähig bin?“

Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Sie können sie auch um Bitten oder Richtlinien für Ihren Vertreter, - etwa Ihren Bevollmächtigten- oder für die behandelnden Ärzte ergänzen.

Es kann auch sinnvoll sein, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum Leben und Sterben usw. als Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern.

Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung § 1901 a BGB sieht vor, dass diese schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben wird. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Es ist empfehlenswert, die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z.B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen.

Gibt es Formulare über Patientenverfügungen?

Es gibt eine Vielfalt von Formularen für eine Patientenverfügung. Wir verweisen auf die Broschüre des **Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz**. Mit dieser Broschüre erhalten Sie eine umfassende Hilfestellung zur Erstellung einer Patientenverfügung. Sie wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“, an der Ärzte, Juristen und Vertreter aus der Hospizbewegung und Kirchen beteiligt waren.

Die Broschüre wird regelmäßig angepasst und überarbeitet. Sie berücksichtigt die jeweils aktuelle Rechtsprechung, wie etwa den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 6. Juli 2016, wonach eine Patientenverfügung hinreichend konkretisiert werden muss.

Sie können diese Broschüre beziehen vom Bundesministerium Justiz und Verbraucherschutz

Unter der Postadresse:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Telefonisch:

Tel.: 030-182722721

Online:

www.bmjv.de

gespeichert unter:

Alle / Patientenverfügung / KSR / Entwurf PV 5-17